

Vorblatt

Ziel(e)

- Bezirksgerichte mit mindestens vier systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten

Das Justizressort verfolgt bereits seit mehreren Jahren eine Strukturoptimierung der Gerichtsorganisation, die zum Ziel hat, möglichst flächendeckend eine gewisse Mindestgröße von Bezirksgerichten (vier Richter/innen-Vollzeitäquivalente) zu erreichen. Hintergrund dieses Ziels ist, dass zahlreiche Maßnahmen, die für das Aufrechterhalten der Qualität der Leistungen der österreichischen Justiz (durch verstärkte Spezialisierungsmöglichkeiten für Entscheidungsorgane), eine Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung (etwa durch die Einrichtung von Justiz-Servicecentern) und eine Erhöhung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden essentiell sind, nur bei Gerichten mit einer gewissen Mindestgröße sinnvoll umgesetzt werden können. In den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark konnten mit einer Reihe von Zusammenlegungen kleinerer Bezirksgerichte bereits wesentliche Verbesserungen erzielt werden. Die vorliegende, Vorarlberg betreffende Verordnungsänderung stellt einen weiteren Schritt im Rahmen dieses Vorhabens dar.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zusammenlegung der Bezirksgerichte Bludenz und Montafon

Wesentliche Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich lediglich insofern, als die bisher am Standort Schruns (bisheriges Bezirksgericht Montafon) wahrgenommenen Aufgaben zukünftig am Standort Bludenz wahrgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die einmaligen Kosten für die Gerichtszusammenlegung betragen 426.910 €. Dazu kommen einerseits die aus der Beendigung des Bestandverhältnisses betreffend das Gerichtsgebäude in Schruns resultierenden Aufwendungen in Form einer Abschlagszahlung für das Entfernen von Einbauten, Kabelkanälen und der Beleuchtung von 14.400 € und andererseits Einnahmen aus der Rückzahlung der Mietzinsvorauszahlungen durch den Stand Montafon an das Oberlandesgericht Innsbruck von 125.237 €. Die laufenden jährlichen Kosten reduzieren sich durch die Zusammenlegung um 74.000 €. Damit amortisieren sich die Investitionen im Laufe des Jahres 2020 und in der Folge werden auf Dauer jährlich rund 74.000 € eingespart. Die Investitionen können aus dem laufenden Justizbudget bedeckt werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund	40	-322	137	74	74

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 ist die Zustimmung der Vorarlberger Landesregierung zwingend erforderlich.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Jänner 1971 über die Sprengel der in Vorarlberg gelegenen Bezirksgerichte geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2017

Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Bei sehr kleinen Bezirksgerichten sind insbesondere Entscheidungsorgane gezwungenermaßen in einer Vielzahl an Sparten tätig. Eine Spezialisierung auf Teilbereiche der richterlichen Tätigkeit ist daher nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Dies erschwert eine zügige und effiziente Führung der – etwa wegen verstärkten Auslandsbezugs – immer komplexer werdenden Verfahren. Darüber hinaus sind notwendige und zeitgemäße Sicherheitsmaßnahmen bei besonders kleinen Gerichten nicht effizient organisierbar. So müssen – zwecks Gewährleistung von lückenlosen Eingangskontrollen – bei kleinen Gerichten Parteienverkehrszeiten auf bestimmte Wochentage eingeschränkt werden, da ein täglicher Einsatz von Sicherheitspersonal bei der Eingangskontrolle dort nicht rechtfertigbar wäre. Auch die Einrichtung von Justiz-Servicecentern, welche die unmittelbare Erledigung zahlreicher Anliegen der Bevölkerung an einer Stelle im Eingangsbereich von Gerichten ermöglichen, ist an sehr kleinen Standorten aus Effizienz- und Budgetgründen nicht möglich. Letztlich käme es durch diese Umstände zu einer Benachteiligung der Bevölkerung in den Sprengeln solcher Gerichte.

Für die Zwecke der in diesem Sinne anzustrebenden Standortoptimierung wird in der Frage, welche Bezirksgerichte unter die Einstufung „kleine Bezirksgerichte“ zu subsumieren sind, grundsätzlich von der bereits im Jahr 2012 zugrunde gelegten Untergrenze von mindestens vier (vollen) richterlichen Planstellen ausgegangen, wobei jedoch auch andere Aspekte (wie regionale bzw. geografische Aspekte und die Zweisprachigkeit nach dem Volksgruppengesetz) sowie die Zustimmungsnotwendigkeit der jeweiligen Landesregierung zu berücksichtigen sind.

Das BG Montafon steht unter Denkmalschutz und ist weder barrierefrei zugänglich noch erschlossen. Die Barrierefreiheit kann auch nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand hergestellt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die bereits in der Problemdefinition angeführten Verbesserungen (Sicherheit, Einrichtung von Justiz-Servicecentern, Parteienverkehrszeiten) wären bei bestehenden bleibenden kleinen Bezirksgerichten nicht umsetzbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Umsetzung der Zusammenlegung der Bezirksgerichte Bludenz und Montafon am Standort Bludenz soll 2017 erfolgen. Eine Evaluierung ist daher im Jahr 2020 zweckmäßig.

Ziele

Ziel 1: Bezirksgerichte mit mindestens vier systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten

Beschreibung des Ziels:

Im Rahmen der bereits seit 2012 betriebenen Strukturoptimierung der Gerichtsorganisation wurden vier systemisierte Richter/innen-Vollzeitäquivalente als sinnvolle Mindestgröße für ein Bezirksgericht definiert, die nicht unterschritten werden sollte, sofern nicht andere, deutliche gewichtigere Überlegungen im Einzelfall eine Abweichung verlangen. Dieses Ziel wird auch mit dem gegenständlichen Vorhaben verfolgt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Drei Bezirksgerichte im Bundesland Vorarlberg mit mindestens vier systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten (Bregenz, Dornbirn und Feldkirch) und drei Bezirksgerichte im Bundesland Vorarlberg mit weniger als vier systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten (Bezau, Bludenz und Montafon).	Vier Bezirksgerichte im Bundesland Vorarlberg mit mindestens vier systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten (Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz) und ein Bezirksgericht im Bundesland Vorarlberg mit weniger als vier systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten (Bezau).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zusammenlegung der Bezirksgerichte Bludenz und Montafon

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bezirksgerichte Montafon und Bludenz, die nur 13 Straßen-Kilometer voneinander entfernt liegen, werden am Standort Bludenz zusammengelegt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es bestehen das Bezirksgericht Bludenz mit 3,5 systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten und das Bezirksgericht Montafon in Schruns mit 1,5 systemisierten Richter/innen-Vollzeitäquivalenten.	In Bludenz besteht ein Bezirksgericht mit einer um den früheren Sprengel des Bezirksgerichts Montafon erweiterten örtlichen Zuständigkeit und mehr als vier Richter/innen-Vollzeitäquivalenten.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Betrieblicher Sachaufwand	-40	322	-137	-74	-74
Aufwendungen gesamt	-40	322	-137	-74	-74

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Auswirkungen in sehr geringem Umfang ergeben sich für die beim Bezirksgericht Montafon tätigen Bediensteten, da deren Arbeitsplatz örtlich nach Bludenz verlagert wird.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			441			
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		40	120	137	74	74
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	13.02.05 Oberlandesgericht Innsbruck			441		

Erläuterung der Bedeckung

Die Investitionen können aus dem laufenden Justizbudget bedeckt werden und amortisieren sich im Laufe des Jahres 2020. In der Folge werden auf Dauer jährlich rund 74.000 € eingespart.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	-40.000,00	-57.000,00	-74.000,00	-74.000,00	-74.000,00
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Entfall Sicherheitskontrolle (Montafon)	Bund	1	-40.000,00	1	-40.000,00
Entfall BK, Winterdienst, Energiekosten (Montafon)	Bund			1	-7.500,00
Entfall Reinigungsdienst (Montafon)	Bund			1	-8.500,00
Entfall Erhaltung und Instandhaltung (Montafon)	Bund			1	-1.000,00

Entfall Betriebskosten, Winterdienst, Energiekosten BG Montafon – 15.000 €

Entfall Reinigungsdienst BG Montafon – 17.000 €

Entfall mieterpflichtige Erhaltung, Kleinreparaturen, Instandhaltung der Ausstattung BG Montafon – 2.000 €

Entfall Sicherheitskontrolle BG Montafon – 40.000 €

Da die Zusammenlegung der Bezirksgerichte mit 1. Juli 2017 wirksam werden soll, waren die jährlichen Einsparungen (BK, Energiekosten, Reinigungsdienst, Instandhaltung) im Jahr 2017 nur zur Hälfte anzusetzen.

Die Minderaufwendungen für die entfallene Notwendigkeit von Sicherheitskontrollen sind in jedem Jahr voll zu berücksichtigen, da im Jahr 2016 mit der flächendeckenden Errichtung von Eingangskontrollen begonnen wurde und im Hinblick auf die beabsichtigte Zusammenführung eine Installation der Sicherheitskontrollen am BG Montafon unterbleiben konnte.

Projekt – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	378.691,50	-62.618,50			

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Brutto-Errichtungskosten	Bund			1	1 260.015,00				
Neue Rollregale	Bund			1	19.895,00				
Neumöblierung	Bund			1	23.000,00				
Übersiedlungskosten	Bund			1	64.000,00				
Adaptierung der Sicherheitskontrollen	Bund			1	60.000,00				
Abschlagszahlung für Entfernung Einbauten, Kabelkanäle und Beleuchtung beim BG Montafon	Bund			1	14.400,00				
1. Rate Rückzahlung Mietzinsvorauszahlung durch Stand Montafon	Bund			1	-62.618,50				
2. Rate Rückzahlung der Mietzinsvorauszahlung durch Stand Montafon	Bund					1	-62.618,50		

Die Brutto-Errichtungskosten beinhalten Kosten für Elektro- und IT-Installationen sowie Kosten für eine Dämmung des Dachgeschosses des BG Bludenz.

Durch die geplante Zusammenlegung entfielen auch die Kosten für eine neue Telefonanlage und die EDV-Neuverkabelung am BG Montafon. Da diese Maßnahmen jedoch bereits für das erste Halbjahr 2015 geplant waren, wären die Kosten bereits zu diesem Zeitpunkt angefallen und waren daher als Einsparungen für das Jahr 2015 zu werten.

Aus der Beendigung des Bestandverhältnisses betreffend das Gerichtsgebäude des BG Montafon resultiert einerseits eine Abschlagszahlung an den Stand Montafon für die Entfernung von Einbauten, Kabelkanäle und Beleuchtung; andererseits werden aus der Beendigung des Bestandverhältnisses Rückzahlungen für Mietzinsvorauszahlungen lukriert, die vom Stand Montafon in zwei Raten (erste Rate im Jahr 2017 und zweite Rate im Jahr 2018) an das Oberlandesgericht Innsbruck geleistet werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 998463189).